

# FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ

zum Bebauungsplan Nr 21

„Rettungswache Wustrow“

Ostseebad Wustrow

in der Gemeinde Ostseebad Wustrow



Inhaltsverzeichnis

|         |  |        |
|---------|--|--------|
| 1.      | Anlass.....  | - 3 -  |
| 2.      | Artenschutzrechtliche Grundlage (§ 44 BNatSchG).....             | - 3 -  |
| 3.      | Räumliche Lage und Kurzcharakterisierung .....                   | - 5 -  |
| 4.      | Merkmale der geplanten Geländedenutzung .....                    | - 5 -  |
| 5.      | Bewertung.....   | - 7 -  |
| 5.1.    | Schutzgebiete.....   | - 7 -  |
| 5.1.1.  | <i>Internationale Schutzgebiete</i> .....                        | - 7 -  |
| 5.1.2.  | <i>Nationale Schutzgebiete</i> .....                             | - 8 -  |
| 5.2.    | Pflanzen-, Biotop- und Habitatpotenzial für den Artenschutz..... | - 9 -  |
| 5.2.1.  | <i>Geschützte Biotope</i> .....                                  | - 9 -  |
| 5.2.2.  | <i>Lebensraumstruktur</i> .....                                  | - 10 - |
| 5.3.    | Bewertung nach Artengruppen.....                                 | - 13 - |
| 5.3.1.  | <i>Vögel</i> .....   | - 13 - |
| 5.3.2.  | <i>Säugetiere</i> .....  | - 21 - |
| 5.3.3.  | <i>Amphibien</i> .....   | - 23 - |
| 5.3.4.  | <i>Reptilien</i> .....   | - 24 - |
| 5.3.5.  | <i>Rundmäuler und Fische</i> .....                               | - 25 - |
| 5.3.6.  | <i>Schmetterlinge</i> .....                                      | - 25 - |
| 5.3.7.  | <i>Käfer</i> .....   | - 26 - |
| 5.3.8.  | <i>Libellen</i> .....  | - 27 - |
| 5.3.9.  | <i>Weichtiere</i> .....  | - 29 - |
| 5.3.10. | <i>Pflanzen</i> .....  | - 30 - |
| 6.      | Zusammenfassung.....   | - 32 - |

## 1. Anlass

Die Gemeinde Ostseebad Wustrow plant mit dem Bebauungsplan Nr. 21 „Rettungszentrum Ostseebad Wustrow“ den Bau und Betrieb einer Rettungswache am nordöstlichen Ortsrand des Ostseebad Wustrows.

Im Zuge der Planung und Planrealisierung sind die Belange des im Bundesnaturschutzrecht verankerten Besonderen Artenschutzes zu berücksichtigen. Insbesondere ist zu prüfen, ob bzw. in welchem Ausmaß das Vorhaben Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG (s.u.) verursachen kann. Der vorliegende Fachbeitrag legt dar, ob bzw. inwieweit vom Besonderen Artenschutz erfasste Tier- und Pflanzenarten (vgl. Diagramm 1) vom Vorhaben betroffen sein können.

Ausschlaggebend sind dabei der direkte Einfluss der Nutzung auf den betroffenen Lebensraum bzw. die Arten selbst (Tötung, Verletzung, Beschädigung, Zerstörung) sowie indirekte Wirkungen des Vorhabens auf umgebende, ggf. störungsempfindliche Arten durch Lärm und Bewegungen (Störung durch Scheuchwirkung).

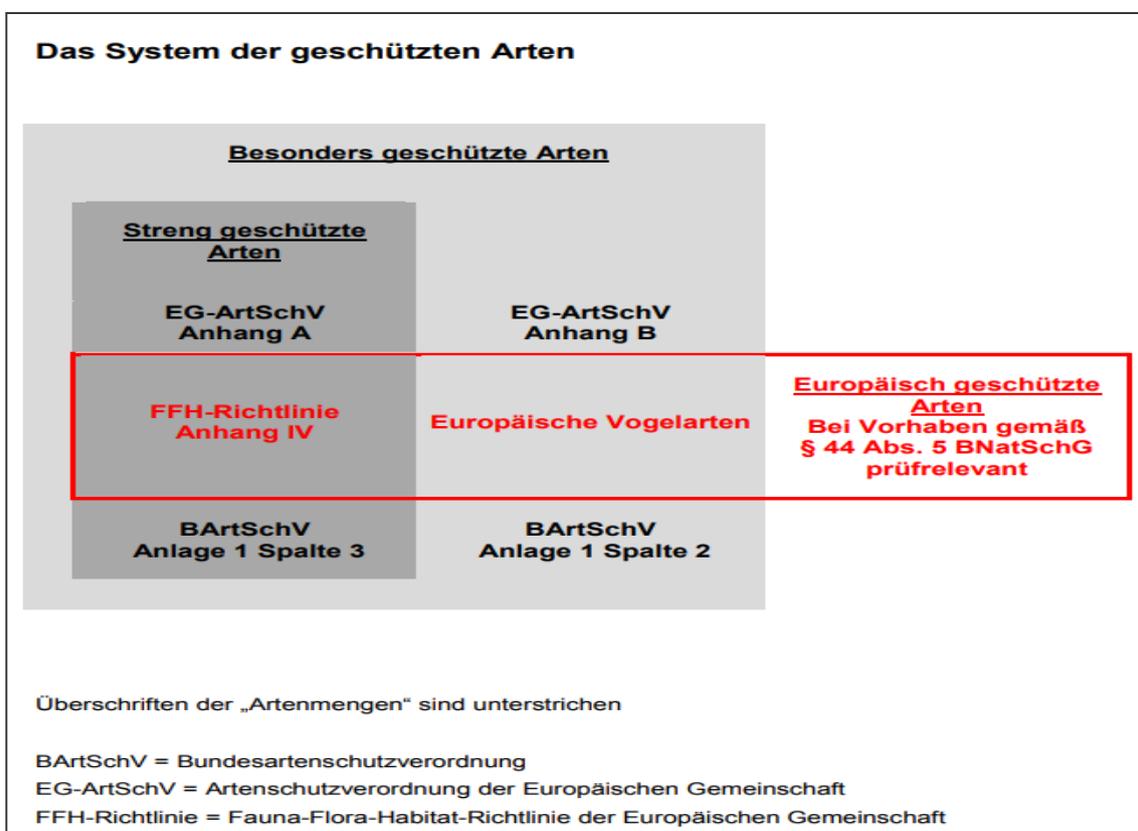


Diagramm 1: Schema zur Ableitung der Europäisch geschützten Arten, die bei Vorhaben gemäß §44 Abs. 5 BNatSchG prüfrelevant sind. Quelle: [https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/geschuetzte\\_arten.pdf](https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/geschuetzte_arten.pdf), abgerufen am 04.05.2018.

## 2. Artenschutzrechtliche Grundlage (§ 44 BNatSchG)

§ 44 BNatSchG benennt die zu prüfenden, artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände, hiernach ist es verboten

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich

durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG gilt Folgendes:

*(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

*1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*

*2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

*3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

*Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

Mit diesen Regelungen sind die im hiesigen Kontext relevanten gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften der EU-Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt.

Kann ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nicht ausgeschlossen werden, besteht die Möglichkeit der Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG: Demnach können die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, u.a. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf allerdings nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art – bezüglich derer die Ausnahme zugelassen werden soll - nicht verschlechtert.

### 3. Räumliche Lage und Kurzcharakterisierung

Das Vorhaben liegt im Landkreis Vorpommern-Rügen, in der Gemeinde Ostseebad Wustrow am nordöstlichen Rand des Ostseebades Wustrow.



Abbildung 1: Übersicht über die Lage des Plangebietes (rotes Rechteck). Quelle: Kartenportal Umwelt M-V 2019.

### 4. Merkmale der geplanten Geländedenutzung

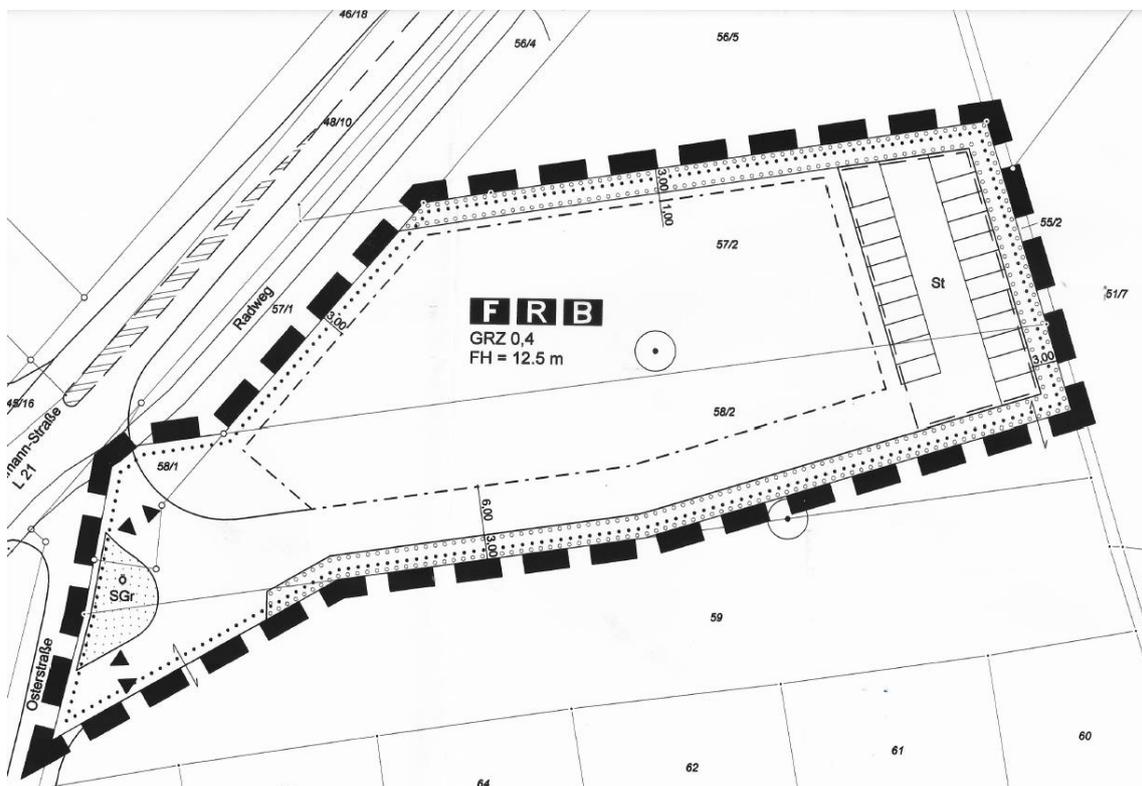


Abbildung 2: Ausschnitt B-Plan Nr. 21 „Rettungszentrum Ostseebad Wustrow“. Quelle: Auftraggeber 2018.

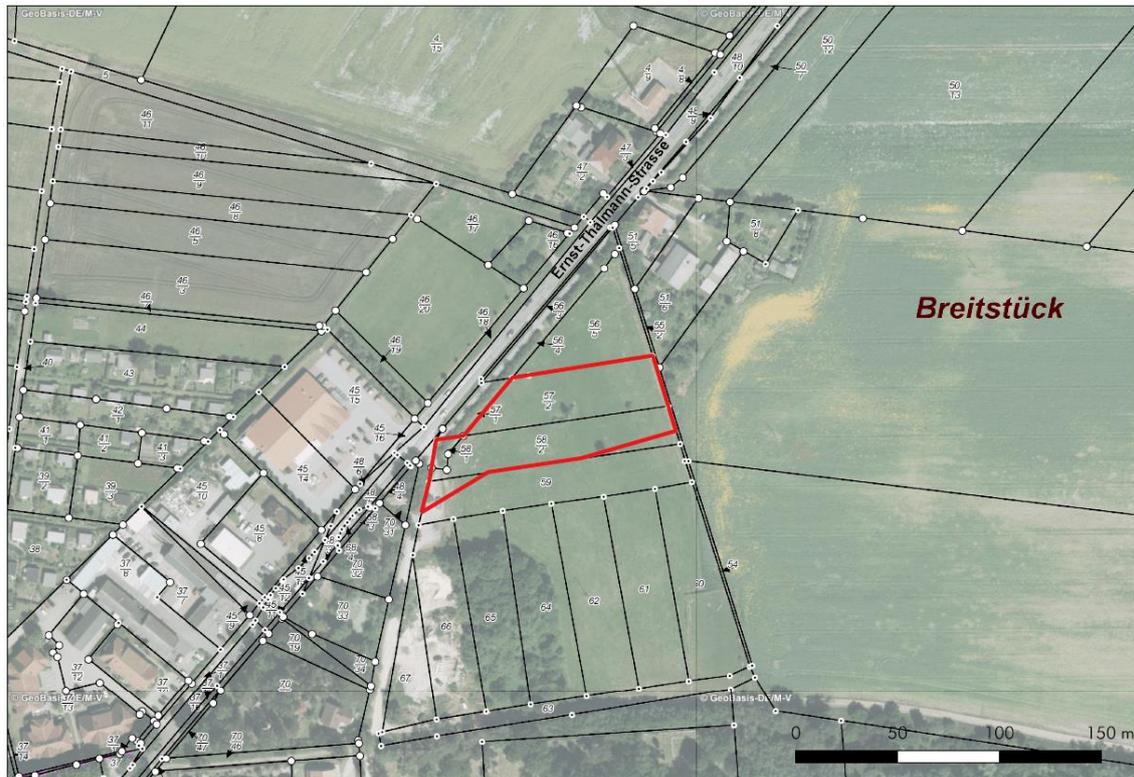


Abbildung 3: Übersicht Plangebiet. Quelle: GeoPortal.MV, erstellt mit QGIS 3.4.8.

Am nordöstlichen Ortsausgang von Wustrow befindet sich zwischen der Bestandsbebauung und einem Einzelgehöft eine intensiv durch Rinder beweidete Grünlandfläche. Hier plant die Gemeinde die Entwicklung eines Rettungszentrums. Das Plangebiet bietet mit der Lage an der Landesstraße L21 eine verkehrsgünstige Anbindung und soll die Freiwillige Feuerwehr nebst erforderlichen Stellplätzen, Räume für die DLRG und die Unterbringung der Hochwasserschutzwand sowie für einen Rettungswagen bzw. ein Notarzteinsetzfahrzeug und eine Halle für einen Bauhof an einem Standort vereinen.

## 5. Bewertung

### 5.1. Schutzgebiete

#### 5.1.1. Internationale Schutzgebiete

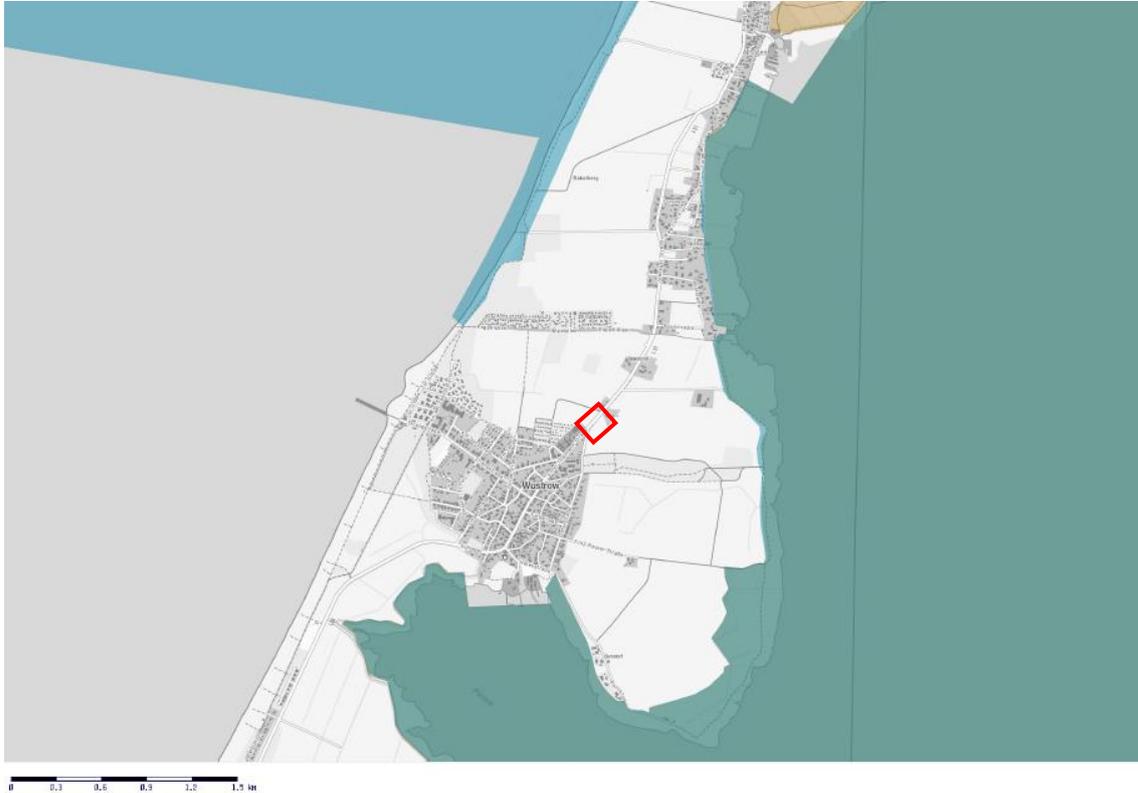


Abbildung 4: Europäische Schutzgebiete im Umfeld des Plangebietes (rot). Blau = FFH-Gebiet, braun = EU-Vogelschutzgebiet. Quelle Kartenportal Umwelt M-V 2019.

Die geplante Rettungswache liegt, wie aus Abbildung 5 ersichtlich wird, außerhalb von europäischen Schutzgebieten. Im Umfeld liegen folgende Natura2000-Gebiete:

- FFH DE 1542-302 „Recknitz Ästuar und Halbinsel Zingst“, ca. 1.000 m östlich des Vorhabengebietes
- FFH DE 1540-302 „Darßer Schwelle“, ca. 1.000 m nordwestlich des Vorhabengebietes
- SPA DE 1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“, ca. 1.000 m östlich

Eine vorhaben- bzw. planbedingte erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgebiete in den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteilen ist aufgrund der Entfernung der umgebenden Schutzgebiete und der lokal begrenzten, vorhabenrelevanten Auswirkungen ausgeschlossen. Artenschutzrechtlich relevante Zusammenhänge ergeben sich aus der Schutzgebietskulisse Natura2000 nicht.

### 5.1.2. Nationale Schutzgebiete

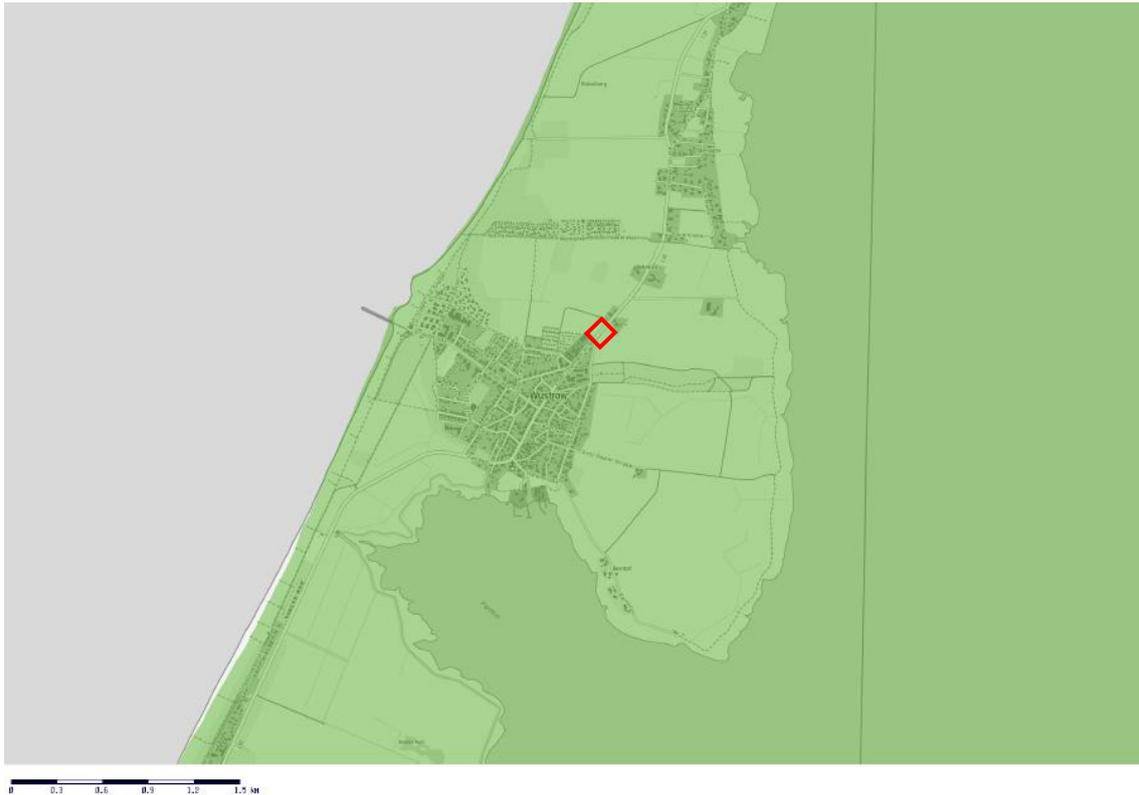


Abbildung 5: Nationale Schutzgebiet im Umfeld des Plangebietes (rotes Rechteck). Grün = LSG. Quelle: Kartenportal Umwelt M-V 2019.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes L53 „Boddenlandschaft“, die Ortslage Wustrow selbst unterliegt jedoch nicht den LSG-Bestimmungen.

Das Landschaftsschutzgebiet überlagert sich mit den beiden internationalen Schutzgebieten FFH DE 1542-302 „Recknitz-Ästuar und Halbinsel Zingst und SPA DE 1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“.

Infolge des geringen räumlichen Umfangs und der Ortsrandlage der Rettungswache sowie der lediglich lokalen Auswirkungen der Festsetzungen kann eine Beeinträchtigung der entsprechenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele ausgeschlossen werden.

**Artenschutzrechtlich relevante Zusammenhänge ergeben sich aus der nationalen Schutzgebietskulisse nicht.**

## 5.2. Pflanzen-, Biotop- und Habitatpotenzial für den Artenschutz

### 5.2.1. Geschützte Biotope



Abbildung 6: Luftbild des von der Planung betroffenen Umfeldes mit Darstellung der geschützten Biotope. Quelle: Kartenportal Umwelt M-V 2019.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. Im näheren Umfeld des B-Plans Nr. 21 befindet sich ca. 50 m südwestlich lediglich ein gesetzlich geschütztes, im Biotopkataster M-V als permanentes Kleingewässer gelistetes Biotop (NVP04928).

5.2.2. Lebensraumstruktur

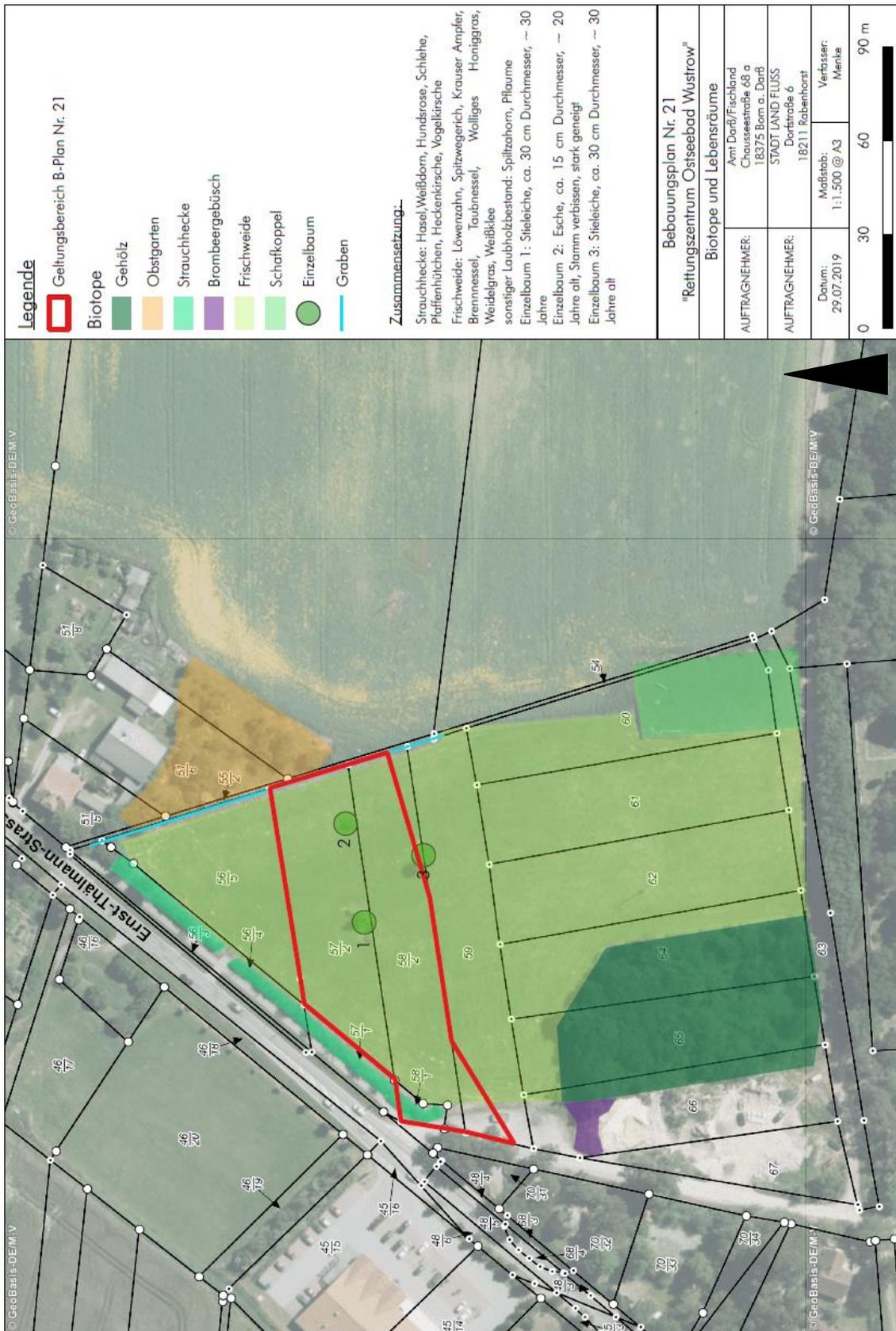


Abbildung 7: Lebensraumstruktur im Umfeld des Vorhabenbereiches. Kartengrundlage: GeoPortal.MV, erstellt mit QGIS 3.4.8.

Die Biotopstruktur im Bereich der geplanten Rettungswache wurde im Rahmen der Brutvogelkartierungen 2019 erfasst und dokumentiert:



Abbildung 8: Nördliche Grenze des Plangebietes. Foto: STADT LAND FLUSS 29.05.2019.

Das Plangebiet setzt sich nach Norden hin als Weide fort und grenzt dann an eine einreihige und straßenseitig geschnittene Strauchhecke zur Wustrower Ernst-Thälmann-Straße. Hier wachsen u.a. Schlehe, Haselnuss, Heckenkirsche, Vogelkirsche, Hundsrose, Weißdorn und Pfaffenhütchen auf einer Breite von lediglich etwa 2 m. Durch die Umsetzung der Planinhalte geht ein kleines Stück der Strauchhecke verloren, dieser Umstand wird nachfolgend in der artenschutzfachlichen Bewertung berücksichtigt. Das gleiche gilt allerdings auch für die im B-Plan festgesetzte Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in Form einer 3 m breiten Hecke, die die baulichen Anlagen umgeben wird.



Abbildung 9: Frischweide im Bereich des Plangebietes. Foto: STADT LAND FLUSS 29.05.2019.

Der überwiegende Teil des Plangebietes liegt innerhalb einer Frischweide, auf denen während des Kartierungszeitraumes April – Juli 2019 von Zeit zu Zeit Rinder (zunächst Mutterkühe mit Kälbern, später Jungtiere) stehen. Die Weide stellt sich bis auf drei kleinere Einzelbäume (Stieleiche, Stamm- $\varnothing$  25 cm; Stieleiche, Stamm- $\varnothing$  30 cm; Gew. Esche, Stamm- $\varnothing$  15 cm) als vegetationslos dar. Hier dominieren die Arten Gew. Löwenzahn, Spitzwegerich, Krauser Ampfer, Wolliges Honiggras, Weidelgras, Brennessel sowie Taubnessel und Weißklee. Im Norden der Weide macht sich ausgehend von der Hecke Japan-Knöterich breit.

Mit Umsetzung der Planinhalte bleiben zwei der drei Einzelbäume (Stieleichen) erhalten, die Esche wird im B-Plan hingegen nicht zur Erhaltung festgesetzt, so dass nachfolgend von deren Entfernung ausgegangen wird.



Abbildung 10: Sonstiger Laubholzbestand an südwestlicher Grenze der Frischweide. Foto: STADT LAND FLUSS 29.05.2019.

Südwestlich der Frischweide befindet sich ein relativ dichter, aber nicht undurchdringlicher Laubholzbestand, der von jungem Spitzahorn dominiert wird, weiter westlich Richtung Weg schließt sich ein Brombeergebüsch an. Der B-Plan greift nicht in den Laubholzbestand ein, so dass hier keine Lebensräume verloren gehen.



Abbildung 11: Der nordöstlich an das Plangebiet grenzende Obstgarten eines Einzelgehöftes wird von der Frischweide durch einen Graben getrennt. Foto: STADT LAND FLUSS 29.05.2019.



Abbildung 12: Schafkoppel südwestlich der Frischweide. Foto: STADT LAND FLUSS 29.05.2019.

Im Osten wird die Weide von einem Graben begrenzt, der intensiv instand gehalten wird. Dahinter schließt sich ein Obstgarten mit altem Baumbestand an, weiter südöstlich intensiv genutzte Ackerflächen sowie eine Schafkoppel.

Nachfolgend wird auf die einzelnen Artengruppen, die innerhalb dieser Strukturen festgestellt wurden oder potenziell vorkommen könnten näher eingegangen.

### 5.3. Bewertung nach Artengruppen

#### 5.3.1. Vögel

Der Eingriff erfolgt überwiegend in den Biotoptyp GMW – „Frischweide“. Die Brutvögel wurden im Frühjahr und Sommer an folgenden 5 Terminen untersucht: 25.04., 29.05., 14.06., 02.07., 05.07. Dabei wurde im Rahmen einer Revierkartierung nach SÜDBECK et al. (2005) das Umfeld des Vorhabens systematisch abgelaufen und alle optisch und/oder akustisch registrierten Vögel in Tageskarten notiert.

Nachfolgend werden alle während der Brutvogelkartierung von April bis Anfang Juli 2019 im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet. Bei den Angaben zum Status wird unterschieden zwischen Brutvogel (oder zumindest mit dauerhaft besetztem Revier), Brutzeitfeststellung, Nahrungsgast (= Individuen der Art suchen zur Brutzeit regelmäßig oder gelegentlich im Untersuchungsgebiet nach Nahrung, brüten aber außerhalb des Untersuchungsgebietes). Innerhalb des Geltungsbereiches besteht allein für die Dorngrasmücke ein Brutnachweis in der wegeparallelen Hecke (Nahrungseintrag, Kotballenabtrag), die übrigen Arten nutzen das Areal als Nahrungsfläche und/oder Singwarte innerhalb ihres jeweiligen, über die Plangebietsgrenzen hinausgehenden Revieres.

Angaben zum Schutzstatus beziehen sich in der nachfolgenden Tabelle auf die aktuellen Roten Listen für Mecklenburg-Vorpommern (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN 2014) und Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015). Die Arten, die in der Roten Liste den Kategorien 1 („vom Aussterben bedroht“), 2 („stark gefährdet“) oder 3 („gefährdet“) zugeordnet sind, werden in der folgenden Tabelle mit einem Kreuz versehen. Ergänzend hierzu ist in Tabelle 2 aufgeführt, welche Arten gem. Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie als besonders zu schützende Vogelarten gelistet und welche Arten in Anlage 1 (zu §1) Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung als streng geschützte Arten gelistet sind.

#### Im UG nachgewiesene Vogelarten Standort Ostseebad Wustrow Stand Juli 2019

| Lfd. Nr. | Art                  | Status im UG        | Schutzstatus |               |              |          |
|----------|----------------------|---------------------|--------------|---------------|--------------|----------|
|          |                      |                     | Rote Liste D | Rote Liste MV | VS-RL Anh. I | BArtSchV |
| 1        | Amsel                | Nahrungsgast        |              |               |              |          |
| 2        | Bachstelze           | Nahrungsgast        |              |               |              |          |
| 3        | Blaumeise            | Nahrungsgast        |              |               |              |          |
| 4        | Buchfink             | Nahrungsgast        |              |               |              |          |
| 5        | Buntspecht           | Nahrungsgast        |              |               |              |          |
| 6        | Dorngrasmücke        | Brutvogel           |              |               |              |          |
| 7        | Elster               | Nahrungsgast        |              |               |              |          |
| 8        | <b>Feldlerche</b>    | <b>Nahrungsgast</b> | x            | x             |              |          |
| 9        | Fitis                | Nahrungsgast        |              |               |              |          |
| 10       | Gartengrasmücke      | Nahrungsgast        |              |               |              |          |
| 11       | Gelbspötter          | Nahrungsgast        |              |               |              |          |
| 12       | <b>Graumammer</b>    | <b>Nahrungsgast</b> |              |               |              | x        |
| 13       | Grünfink             | Nahrungsgast        |              |               |              |          |
| 14       | Hausperling          | Nahrungsgast        |              |               |              |          |
| 15       | Heckenbraunelle      | Nahrungsgast        |              |               |              |          |
| 16       | Klappergrasmücke     | Nahrungsgast        |              |               |              |          |
| 17       | Kohlmeise            | Nahrungsgast        |              |               |              |          |
| 18       | Kolkrabe             | Nahrungsgast        |              |               |              |          |
| 19       | <b>Mehischwalbe</b>  | <b>Nahrungsgast</b> | x            |               |              |          |
| 20       | Mönchsgrasmücke      | Nahrungsgast        |              |               |              |          |
| 21       | Nachtigal            | Nahrungsgast        |              |               |              |          |
| 22       | Nebelkrähe           | Nahrungsgast        |              |               |              |          |
| 23       | <b>Rauchschwalbe</b> | <b>Nahrungsgast</b> | x            |               |              |          |
| 24       | Ringeltaube          | Nahrungsgast        |              |               |              |          |
| 25       | Rotkehlchen          | Nahrungsgast        |              |               |              |          |
| 26       | <b>Star</b>          | <b>Nahrungsgast</b> | x            |               |              |          |
| 27       | Stieglitz            | Nahrungsgast        |              |               |              |          |
| 28       | Turmfalke            | Nahrungsgast        |              |               |              |          |
| 29       | Uferschwalbe         | Nahrungsgast        |              |               |              |          |
| 30       | Zilpzalp             | Nahrungsgast        |              |               |              |          |

Abbildung 13: Liste der angetroffenen Vogelarten im Untersuchungsgebiet während der Brutvogelkartierung 2019 im Plangebiet.

## **Gehölzbrüter**

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich verschiedene Gehölzbiotope. Nördlich wird die Fläche von einer schmalen, einreihigen Strauchhecke begrenzt, weiter südlich befindet sich ein größerer Laubholzbestand, außerdem stehen im Nordosten an einem Wohngrundstück mehrere alte Obstbäume. Hier treten insbesondere folgende gehölzbrütende Arten auf:

Amsel, Rotkehlchen, Zaunkönig, Goldammer, Blaumeise, Kohlmeise, Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Fitis, Gelbspötter, Nachtigall, Zilpzalp, Ringeltaube, Buchfink, Grünfink, Heckenbraunelle. Diese Arten zeichnen sich allesamt durch eine jährlich hohe Flexibilität bei der Brutplatzwahl und eine geringe Scheu gegenüber dem Menschen aus, so dass die Planumsetzung in den umliegenden potenziellen Bruthabitaten grundsätzlich keine Änderung der Habitatpotenziale generieren wird – die in der nördlichen Hecke als Brutvogel nachgewiesene Dorngrasmücke wird nachfolgend artenspezifisch diskutiert. Es sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass innerhalb der gesamten Hecke ansonsten keine weitere Brut einer anderen Art stattfand. Gleichwohl dient die Hecke für weitere Kleinvogelarten als Versteck, Nahrungshabitat und Schlafplatz.

### ***Tötung?***

***Nein, Vermeidungsmaßnahme***

Während der Bauarbeiten können adulte Tiere fliehen, gefährdet sind jedoch Nester, Gelege und flugunfähige Küken, wenn in entsprechend geeignete Habitate eingegriffen wird. Das Planvorhaben führt zu einer Rodung eines kurzen Heckenabschnitts im Bereich der bestehenden Einmündung zur L21. Da der Tatbestand des Tötens auch auf die Entwicklungsformen der Arten (hier Eier und flugunfähige Jungtiere) zutrifft, bedarf es der Vermeidung des bewussten In-Kauf-Nehmens der vorhabenbezogenen Tötens.

**Dies begründet die konsequente Anwendung einer Bauzeitenregelung auf Grundlage von § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG. Hiernach ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und anderen Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.**

**Die Rodung der im Plangebiet stehenden Gehölze ist daher ausschließlich im Zeitraum 01.10.-28.02. durchzuführen.**

### ***Erhebliche Störung***

***(negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein***

Bei den genannten Arten handelt es sich um verbreitete Arten, die häufig in der Nähe des Menschen anzutreffen sind. Daher ist eine Störung der Arten mit Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch das Vorhaben sowohl bau-, als auch betriebs- und anlagebedingt ausgeschlossen.

### ***Entnahme/Beschädigung/Zerstörung***

***von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? Nein***

Die etwaige Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten sind mit der Anwendung von § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG vermeidbar. Zu beachten ist hierbei, dass die nachweislich und potenziell von der Gehölzrodung betroffenen Arten jährlich neue Nester anlegen, d.h. die im Vorjahr angelegten Fortpflanzungsstätten in der Regel auch aufgrund ihrer Vergänglichkeit (insb. durch Regen, Schnee, Wind) nicht nachgenutzt werden. Ruhestätten können allenfalls in Form von Schlafbäumen rodungsbedingt entfallen, wobei jedoch hierfür der im direkten Umfeld weiterhin bleibende Gehölzbestand ausreichende Ausweichmöglichkeiten bietet. In diesem Zusammenhang anzumerken ist, dass infolge der Eingriffs-Ausgleichsregelung eine Heckenpflanzung rings um das Plangebiet erfolgen wird. Dies führt zu einer Ergänzung des Gehölzbestandes im Umfeld des Eingriffs. Die Ergänzung ist dabei deutlich größer als der Verlust des Bestandes im Einmündungsbereich zur L 21.

Demzufolge ist davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gehölzbrütender Arten unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahme durch das Vorhaben nicht gegeben ist.

### **Dorngrasmücke (Brutnachweis)**

#### Bestandsentwicklung

*„Die derzeitige Bestandschätzung liegt mit 60.000-100.000 (Hochrechnung der GF-Schätzung/Routenzählung) deutlich über dem Wert der Kart. 78-82. Inwieweit dies eine Bestandszunahme darstellt, ist mangels Detailuntersuchungen schwer belegbar, jedoch begegnet man der Dorngrasmücke in den letzten Jahren wieder häufiger. [...]*

*Wesentlich für das Auftreten der Art ist das Vorhandensein kleinräumiger Habitatstrukturen. Diese finden sich in allen Landschaftsräumen und sind teilweise anthropogen bedingt. Die Dorngrasmücke siedelt in Bereichen der offenen Landschaft mit einer am Brutplatz geringen Nutzungsintensität. [...]*

#### Standort

Während der Kartierungen konnte eine Brut am westlichen Ende der nördlich gelegenen Strauchhecke festgestellt werden.

### **Vorhabenbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)**

#### *Tötung*

#### **Vermeidungsmaßnahmen durchführen**

Die Tötung adulter Tiere ist während der Bauphase nicht möglich, da sie bei Annäherung des Menschen oder vor Maschinen flüchten. Da der Tatbestand des Tötens auch auf die Entwicklungsformen der Art (hier Eier und Jungtiere) zutrifft, bedarf es der Vermeidung des bewussten In-Kauf-Nehmens des vorhabenbezogenen Tötens. Die Gefahr besteht bei der vorhabenbedingt notwendigen Entfernung eines kleinen Heckenabschnitts im geplanten Einfahrtsbereich der Rettungswache.

Die begründet die konsequente Anwendung einer **Bauzeitenregelung unter Anwendung von § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG**. Hiernach ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grünflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.

Die Rodung des Heckenabschnitts ist daher ausschließlich im Zeitraum 1.10.-28.02. durchzuführen.

#### *Erhebliche Störung*

#### *(negative Auswirkungen auf lokale Population) Nein*

Bei der Dorngrasmücke handelt es sich um eine verbreitete Art, die bei geeigneter Habitatstruktur auch regelmäßig am Rande von Siedlungsbereichen anzutreffen ist. Daher ist eine Störung der Art mit Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch das Vorhaben nicht gegeben.

#### *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung*

#### *von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?*

#### **Nein**

Die etwaige Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten sind mit der Anwendung von § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG vermeidbar. Zu beachten ist hierbei, dass die nachweislich und potenziell von der Gehölzrodung betroffene Art jährlich neue Nester anlegt, d.h. die im Vorjahr angelegten Fortpflanzungsstätten in der Regel auch aufgrund ihrer Vergänglichkeit (insb. durch Regen, Schnee, Wind) nicht nachnutzt.

Ruhestätten können allenfalls in Form von Schlafplätzen rodungsbedingt entfallen, wobei jedoch hierfür der im direkten Umfeld weiterhin bleibende Gehölzbestand ausreichende Ausweichmöglichkeiten bietet. In diesem Zusammenhang anzumerken ist, dass infolge der

Eingriffs-Ausgleichsregelung eine mehrreihige Heckenpflanzung rings um das Plangebiet erfolgen wird. Dies führt zu einer Ergänzung des Gehölzbestandes im Umfeld des Eingriffs. Das Lebensraumpotenzial der neu zu pflanzenden, mehrreihigen Hecke ist gegenüber des Bestandes entlang des straßenparallelen Rad-/Fußweges nach 15 – 25 Jahren nach Pflanzung erheblich größer; in diesem Zusammenhang sei betont, dass die einreihige, einseitig gekürzte Hecke für die Dorngrasmücke und andere Heckenbrüter ein sehr geringes Habitatpotenzial aufweist und insofern der Brutnachweis an dieser Stelle außergewöhnlich ist; wesentliche besser geeignete Gehölze bestehen im direkten Umfeld z.B. in der Nähe des Friedhofs südlich des Plangebietes.

**Demzufolge ist davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Art durch das Vorhaben mit Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme nicht gegeben ist.**

### **Neuntöter**

*Hinweis: Auf diese Art wird allein deshalb näher eingegangen, weil die zuständigen Untere Naturschutzbehörde auf etwaige Brutvorkommen der Art im Umfeld des Plangebietes hingewiesen hat. Ein Nachweis der Art im Plangebiet und dessen näheren Umfeld erfolgte im Rahmen der diesjährigen Erfassungen weder als Brut-, noch als Gastvogel. Angesichts der im Plangebiet vorhandenen Biotopstruktur ist das Ergebnis erwartungsgemäß.*

### Bestandsentwicklung

Laut OAMV 2006 ergibt sich folgende Einschätzung:

*„Wie bereits durch die Kart. 78-82 festgestellt, weist der Neuntöter in M-V eine nahezu flächendeckende Verbreitung auf. (...) Als Offenlandbewohner nutzt der Neuntöter vorrangig Hecken bzw. Strand- oder Windschutzpflanzungen, gleichfalls werden aber auch Einzelgebüsche oder verbuschte aufgelassene Grünländer oder Seeufer besiedelt. Häufig ist er auch in kleinen Feldgehölzen und verbuschten Ackerhohlformen anzutreffen. Wesentlich ist, dass das Nistgebüsch – präferiert werden Schlehe, Weißdorn, Hundsrose und im unmittelbaren Küstenbereich auch Sanddorn – mit entsprechenden Warten für die Ansitzjagd ausgestattet ist und ein angrenzender offener Bereich mit einer nicht zu hohen bzw. dichten Krautschicht den Nahrungserwerb ermöglicht. (...) Mit seinem bislang stabilen Bestand aus gesamtdeutscher Sicht kommt M-V eine erhebliche Bedeutung und Verantwortung für die Art zu, da hier ein Flächenanteil von nur 6,7 % ca. 16% des deutschen Bestandes leben (BAUER et. Al. 2002). (...) Der seit Anfang der 90er Jahre häufig zu beobachtende Eingriff in das Brutplatzangebot durch Gebüschbeseitigungen bzw. -rückschnitt (z. T. während der Brutzeit) an Straßen, Feldwegen, Waldrändern und an Bahndämmen ist deshalb kritisch zu bewerten.“*

Der Bestand in M-V liegt bei 8.500 - 14.000 Brutpaaren (Stand 2009) mit negativem Trend (MLUV MV 2014).

### Standort

*Hinweis: Im Vorfeld der Untersuchungen kam der Hinweis der unteren Naturschutzbehörde, dass ein besonderes Augenmerk auf das Vorkommen des Neuntötters im Untersuchungsgebiet aufgrund eines Artnachweises in der Nähe des Vorhabens gelegt werden soll.*

Während der Brutvogelkartierungen konnte die Art nicht im Untersuchungsgebiet und seinem Umfeld angetroffen werden.

### Bewertung

Die Biotopstruktur im Plangebiet bietet aufgrund der fehlenden, geeigneten Gehölze sowie geeigneter, insektenreicher Nahrungsflächen (Extensivwiesen, Brachen, Ruderalstaudenfluren) keine Voraussetzungen für eine Brut des Neuntötters. Auch die Strauchhecke nördlich entlang der Ernst-Thälmann-Straße kommt aufgrund der geringen Breite und der darin fast gänzlich fehlenden, dorn-/stachelreichen Gehölzarten sowie der von Straße und insb. Rad- und Fußweg ausgehenden anthropogenen Störungen (die Art

reagiert in der Brutzeit sehr empfindlich auf menschliche Präsenz) nicht als Bruthabitat in Frage.

**Demzufolge ist davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Art durch das Vorhaben nicht gegeben ist.**

### **Feldlerche (Nahrungsgast)**

#### Bestandsentwicklung

Langfristige Bestandstrends weisen auf einen Rückgang der Feldlerche in Mecklenburg-Vorpommern hin, in den letzten zehn Jahren verzeichnete die Art eine sehr starke Abnahme. Derzeit wird die Brutpaarzahl der in MV als gefährdeten Vogelart (Rote Liste Kategorie 3) mit 150.000-175.000 angegeben (vgl. Rote Liste der Brutvögel MV, 2014). Gründe für die Abnahme der Feldlerche werden in einer veränderten Landbewirtschaftung gesehen.

#### Standort

Während der Kartierungen konnten lediglich im östlich angrenzenden Acker Feldlerchenreviere durch singende Männchen nachgewiesen werden. Innerhalb des Plangebietes fehlte der Bodenbrüter. Der Hauptgrund dafür ist der recht dichte Rinderbesatz in der Brutzeit (Viehtritt → Gelegezerstörung).

#### Vorhabenbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)

##### *Tötung*

##### **Vermeidungsmaßnahmen durchführen bei etwaiger Aussetzung der Beweidung**

Die Tötung adulter Tiere ist während der Bauphase nicht möglich, da sie bei Annäherung des Menschen oder vor Maschinen flüchten. Unter der aktuellen Nutzung als Rinderweide und der infolge dessen ungeeigneten Struktur als Bruthabitat kann der Tatbestand des Tötens von Entwicklungsformen (Eier und Jungtiere) ausgeschlossen werden.

Sollte – anders als 2019 geschehen – die Beweidung durch Rinder während der Brutzeit der Art zugunsten einer ausschließlichen Wiesennutzung mit Frühjahrsmahd ausgesetzt werden, ist hingegen das Eintreten des Verbotstatbestandes nicht auszuschließen, da die Fläche dann auch als Bruthabitat durch die Feldlerche genutzt werden könnte. In diesem Falle ist die Baufeldfreimachung vor Beginn der Brutzeit der Feldlerche (laut Südbeck et al. 20. März) zu realisieren und die Fläche während der Brutzeit der Art vegetationsfrei zu halten, sofern nach der Baufeldfreimachung nicht sofort mit den baulichen Maßnahmen begonnen wird. Diese vegetationslosen bzw. durch Bauarbeiten betroffenen Bereiche meidet die Feldlerche als Nistplatz, so dass dann bei einsetzenden Bauarbeiten im Frühjahr mit keiner Gefahr für die Eier und Küken der Feldlerche zu rechnen ist.

Sofern die Bauarbeiten – unabhängig einer vorhergehenden Weide- oder Wiesennutzung – außerhalb der Brutzeit der Feldlerche (Wertungsgrenzen 20.3. – 31.5. laut Südbeck et. al 2005; in der LUNG-Tabelle 8.11.2016 wird die Brutzeit der Art von Anfang März bis Mitte August angegeben) stattfinden, sind die oben genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht notwendig.

##### *Erhebliche Störung*

##### *(negative Auswirkungen auf lokale Population) Nein*

Eine erhebliche Störung der Art ist nicht gegeben, da eine solche bei der Feldlerche stets ohne Wirkung auf die lokale Population bleibt und die Feldlerche mit einer Fluchtdistanz von lediglich 10 bis 20 m bei Annäherung eines Menschen nicht als störungsempfindlich einzustufen ist.

##### *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?*

##### *Nein*

Die etwaige Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten (nur im Falle der Änderung der Grünlandnutzung, d.h. Aussetzen der Beweidung) ist mit den oben genannten

Maßnahmen vermeidbar (siehe Tötung). Anders als bei Vögeln, die auf einen Nistplatz in einer dornigen Hecke, einer Baumhöhle oder einem Felsvorsprung angewiesen sind, kann eine gesamte Acker- oder Grünlandfläche Nistplatz für die Feldlerche sein. Etwas Grünland geht durch die zu erwartende Neubebauung verloren. Ausgehend von der in 2019 festgestellten Weidenutzung geht hierbei jedoch kein Bruthabitat der Feldlerche verloren.

Grundsätzlich bleiben (auf Grundlage der 2019 durchgeführten Erfassungen maßgebliche) Fortpflanzungsstätten im Umfeld des Vorhabens (Insb. Acker) für die Feldlerche erhalten.

**Demzufolge ist davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Art durch das Vorhaben ggf. mit Umsetzung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldfreimachung vor Brutzeitbeginn bzw. Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit) nicht gegeben ist.**

### **Grauammer (Nahrungsgast)**

#### Bestandsentwicklung

*„Die Grauammer war landesweit verbreitet, derzeit weisen jedoch die Großlandschaften Südwestliches Vorland der Seenplatte sowie Höhenrücken und Seenplatte erhebliche Vorkommenslücken auf. (...)*

*Besiedelt werden oft offene, ebene bis leicht wellige Naturräume mit geringem Gehölzbestand oder sonstigen vertikalen Strukturen als Singwarten (Einzelbüsche und – bäume, Feldhecken, Alleen, E.-Leitungen, Koppelpfähle, Hochstauden u. ä.) auf nicht zu armen Böden. Zur Nahrungssuche benötigt sie niedrige und lückenhafte Bodenvegetation, während zur Nestanlage dichter Bewuchs bevorzugt wird“ (OAMV 2006).*

Im Zeitraum 1978 – 1982 lag der Bestand in M-V bei etwa 5.000 bis 20.000 Brutpaaren (BP), zwischen 1994 und 1998 zwischen 10.000 und 18.000 BP und 2009 bei 7.500 - 16.500 BP.

Die Grauammer ist in Schleswig-Holstein und Niedersachsen fast völlig verschwunden, deshalb ist in MV, auch aufgrund des leichten Rückgangs der Art, eine sorgfältige Beobachtung notwendig.

#### Standort

Die Biotopstruktur im Vorhabenbereich bietet aufgrund der intensiven Nutzung als Rinderweide keine Voraussetzungen für eine Brut der Grauammer. Der Bodenbrüter konnte während der Kartierungen in dessen Randbereichen nördlich sowie östlich angetroffen werden, diese bleiben jedoch von den Planinhalten unberührt. Die Art wurde regelmäßig singend auf einem der drei Einzelbäume oder auf der 20kV-Freileitung südlich des Plangebiets festgestellt, ebenso außerhalb des Plangebietes auf einer Wiese nördlich der L21 (dort dienen Heuballen, Gehölze und ebenfalls eine Freileitung als Singwarte). Da bei einer Erfassung zeitgleich zwei singende Männchen festgestellt wurden, ist von einem Revier nördlich der L 21 und einem weiteren Revier südöstlich des Plangebietes im Randbereich des dortigen Obstgartens auszugehen. Die 3 Einzelbäume im Plangebiet dienen beiden Revieren als Singwarte, die wechselweise genutzt wurden. Sie markieren womöglich die Grenze zwischen beiden Revieren. Zwei der drei Einzelbäume bleiben festsetzungsgemäß erhalten. Weitere Habitatfunktionen übernimmt das Plangebiet für die Grauammer jedoch nicht.

**Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)*****Tötung******Nein***

Die Tötung adulter Tiere während der Bauphase ist unwahrscheinlich, da diese bei Annäherung sofort flüchten.

Die Zerstörung von Gelegen ist während der Baumaßnahmen ausgeschlossen, da die für die Brut der Art in Frage kommenden Bereiche außerhalb des Geltungsbereiches liegen.

***Erhebliche Störung******(negative Auswirkungen auf lokale Population)Nein***

Bei der Grauammer handelt es sich um eine häufige und verbreitete Art, die oft in der Nähe des Menschen anzutreffen ist und nicht besonders störungsempfindlich ist. Ebenso verfügen adulte Tiere im direkten Umfeld über genügend Ausweichmöglichkeiten. Daher ist eine Störung der Art durch das Vorhaben unwahrscheinlich.

***Entnahme/Beschädigung/Zerstörung******von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?******Nein***

Es gelten die unter „Tötung“ getroffenen Aussagen analog.

**Demzufolge ist davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Art durch das Vorhaben nicht gegeben ist.**

**Star (Nahrungsgast)****Bestandsentwicklung**

Mit 340.000-460.000 Brutpaaren gehört der Star zu den häufigen Brutvögeln in M-V, wobei sein Bestand zuletzt eine leicht zunehmende Tendenz zeigte (MLUV M-V 2014). Deutschlandweit gilt der Star jedoch als gefährdet (Kategorie 3, Rote Liste der Brutvogel Deutschlands, 2016).

**Standort**

Stare kamen im Untersuchungsgebiet und seinem Umfeld als Nahrungsgäste vor.

**Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)*****Tötung******Nein***

Die Tötung adulter Tiere während der Bauphase ist unwahrscheinlich, da diese bei Annäherung sofort flüchten.

Nester werden in ausgefaulten Astlöchern und Spechthöhlen angelegt. Für die Umsetzung der Planinhalte werden keine für die Art relevanten Gehölze gerodet. Daher ist die Art durch die Bauarbeiten und den Betrieb keinem erhöhten Tötungsrisiko ausgesetzt.

***Erhebliche Störung******(negative Auswirkungen auf lokale Population)Nein***

Erhebliche negative Auswirkungen auf die lokale Population sind nicht zu erwarten. Mögliche Brutplätze bleiben erhalten.

***Entnahme/Beschädigung/Zerstörung******von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?******Nein***

Da keine Gehölze gerodet werden, erfolgt kein Eingriff in Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art.

**Demzufolge ist davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Art durch das Vorhaben nicht gegeben ist.**

## **Gebäudebrüter (Nahrungsgast Mehl- & Rauchschalbe)**

### Bestandsentwicklung

Im Vergleich zu den Kartierungen 1994-1998 mit 150.000 - 180.000 Brutpaaren kam es bei der Mehlschalbe zu einem Bestandsrückgang auf aktuell (2009) 45.000 - 97.000 Brutpaaren in M-V. Auch deutschlandweit geht der Bestand der Mehlschalbe zurück, weshalb sie auf der Roten Liste als gefährdet eingestuft wird (Kategorie 3, Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 2016). Als Gründe für den Bestandsrückgang werden die zunehmende Bodenversiegelung und Befestigung von Wegen angesehen. Dadurch stehen den Schwalben weniger Ton und Lehm als Nistmaterial zur Verfügung. Auch die Beseitigung von Nestern an Gebäuden stellt ein Problem dar (vgl. Gedeon et al. 2014).

Im Vergleich zu den Kartierungen 1994-1998 mit 100.000 Brutpaaren kam es zu einem Bestandsrückgang auf aktuell (2009) 31.000-67.000 Brutpaaren in M-V (MLUV-MV 2014). Auch deutschlandweit nimmt der Bestand der Rauchschalbe ab, weshalb sie auf der Roten Liste als gefährdet eingestuft wird (Kategorie 3, Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 2016). Als Gründe für den Bestandsrückgang werden das Verschwinden strukturreicher Kulturlandschaft mit Insektenreichtum v. a. der Weidewirtschaft genannt, sowie Brutplatzverluste durch den Verschluss moderner Ställe. Hinzu kommen Verluste in den afrikanischen Überwinterungsgebieten (vgl. Gedeon et al. 2014).

### Standort

Mehl- und Rauchschalben wurden als Nahrungsgäste im Vorhabenbereich angetroffen. Aufgrund des hier fehlenden Gebäudebestandes ist eine Brut der Arten im Plangebiet derzeit ausgeschlossen.

### Bewertung

Da Mehl- und Rauchschalben als Kulturfolger fast ausschließlich an/ in Gebäuden brüten, sind Brutvorkommen in Siedlungen wahrscheinlich und vom Vorhaben entfernt anzunehmen. In mögliche Brutstätten wird durch das Vorhaben mangels Gebäuden im Plangebiet nicht eingegriffen.

Mehl- und Rauchschalben jagen bevorzugt über reich strukturierten, offenen Grünlandflächen (Feldflur, Grünland, Grünanlagen) und über Gewässern im Umkreis. Durch die Umsetzung der Planinhalte geht Grünland als Nahrungsfläche verloren, jedoch können die Arten auf umliegende Flächen ausweichen.

Durch den Bau des geplanten Rettungszentrums und der damit verbundenen Errichtung von Gebäuden entstehen potenziell neue Brutmöglichkeiten für die an Fassaden brütende Mehlschalbe.

**Demzufolge ist davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Art durch das Vorhaben nicht gegeben ist.**

## 5.3.2. Säugetiere

| FFH-Code           | wissenschaftlicher<br>Artnamen            | deutscher Artname     | Anhang |    |
|--------------------|---|-----------------------|--------|----|
|                    |   |                       | II     | IV |
| <b>Säugetiere:</b> |   |                       |        |    |
| 1308               | <a href="#">Barbastella barbastellus</a>  | Mopsfledermaus        | x      | x  |
| 1313               | <a href="#">Eptesicus nilssonii</a>       | Nordfledermaus        |        | x  |
| 1327               | <a href="#">Eptesicus serotinus</a>       | Breitflügelfledermaus |        | x  |
| 1320               | <a href="#">Myotis brandtii</a>           | Große Bartfledermaus  |        | x  |
| 1318               | <a href="#">Myotis dasycneme</a>          | Teichfledermaus       | x      | x  |
| 1314               | <a href="#">Myotis daubentonii</a>        | Wasserfledermaus      |        | x  |
| 1324               | <a href="#">Myotis myotis</a>             | Großes Mausohr        | x      | x  |
| 1330               | <a href="#">Myotis mystacinus</a>         | Kleine Bartfledermaus |        | x  |
| 1322               | <a href="#">Myotis nattereri</a>          | Fransenfledermaus     |        | x  |
| 1331               | <a href="#">Nyctalus leisleri</a>         | Kleiner Abendsegler   |        | x  |
| 1312               | <a href="#">Nyctalus noctula</a>          | Abendsegler           |        | x  |
| 1317               | <a href="#">Pipistrellus nathusii</a>     | Rauhhaufledermaus     |        | x  |
| 1309               | <a href="#">Pipistrellus pipistrellus</a> | Zwergfledermaus       |        | x  |
|                    | <a href="#">Pipistrellus pygmaeus</a>     | Mückenfledermaus      |        | x  |
| 1326               | <a href="#">Plecotus auritus</a>          | Braunes Langohr       |        | x  |
| 1329               | <a href="#">Plecotus austriacus</a>       | Graues Langohr        |        | x  |
| 1332               | <a href="#">Vespertilio murinus</a>       | Zweifarbflledermaus   |        | x  |
| 1337               | <a href="#">Castor fiber</a>              | Biber                 | x      | x  |
| 1341               | <a href="#">Muscardinus</a>               | Haselmaus             |        | x  |
|                    | <a href="#">avellanarius</a>              |                       |        |    |
| 1351               | <a href="#">Phocoena phocoena</a>         | Schweinswal           | x      | x  |
| 1352               | * <a href="#">Canis lupus</a>             | Wolf                  | x      | x  |
| 1355               | <a href="#">Lutra lutra</a>               | Fischotter            | x      | x  |
| 1364               | <a href="#">Halichoerus grypus</a>        | Kegelrobbe            | x      |    |
| 1365               | <a href="#">Phoca vitulina</a>            | Seehund               | x      |    |

Tabelle 1: Gem. Anh. II bzw. IV geschützte Säugetierarten in M-V. Quelle: LUNG M-V 2016.

Säugetierarten, die dem besonderen Artenschutz unterliegen, sind im Hinblick auf die Planinhalte irrelevant bzw. ausgehend von den vorhandenen Biotoptypen sehr wahrscheinlich nicht vorhanden; es ist im (weiteren) Umfeld des Planbereichs allenfalls mit der Präsenz von Fledermäusen und ggf. auch dem Fischotter zu rechnen.

Für Fledermäuse ergeben sich jedoch keine negativen Auswirkungen, in die an das Plangebiet angrenzenden Gehölzstrukturen wird nicht eingegriffen. Die für ihr zu erwartenden Auftreten im Planbereich maßgebliche Nahrungsflächenfunktion (Grünland, Gehölze, Feldsäume, Hausgärten) wird weiterhin Bestand haben.

Im benachbarten FFH-Gebiet DE 1542-303 wird der Fischotter als Zielart gelistet. Gemäß Umweltkartenportal wurde der Messtischblattquadrant (MTB), in dem das Vorhaben liegt, nicht auf Vorkommen des Fischotters untersucht, weiter südöstlich am Bodden ist ein MTB besetzt (vgl. Abb. 15). Im Umfeld von Wustrow wurden in den vergangenen Jahren mehrere Tottfunde von Fischottern sowohl südlich (2x 2008, 1x 2009) als auch nördlich (1995) des Ortsausgangs gemeldet. Aus Abbildung 14 wird ersichtlich, dass der Schwerpunkt der Tottfunde eher am südlichen Ortsrand von Wustrow liegt. Hier führen Gräben vom Bodden durch das Grünland in Richtung Ostsee. Folgen die Fischotter diesen Grabensystemen, müssen sie die Landesstraße L21 queren. Im Umfeld des Vorhabens am nordöstlichen Ortsrand wurde bereits 1995 ein Fischotter ebenfalls an der L21 tot aufgefunden. Somit lässt sich feststellen, dass erwartungsgemäß die viel befahrene Landesstraße L21 die Hauptgefahrenquelle für die Art darstellt. Der Vorhabenbereich, der als Grünland genutzt wird, stellt jedoch keinen essentiellen Lebensraum des Fischotters dar, auch führen keine Gräben in das Plangebiet hinein. Durch das Rettungszentrum erhöht sich im Übrigen die Frequentierung an der L21 im Vergleich zum aktuellen Zeitpunkt nicht merklich, so dass kein

signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den nachaktiven Fischotter durch (vereinzelt und nicht regelmäßig mit hoher Intensität) ein- und ausfahrende Rettungsfahrzeuge entsteht.



Abbildung 14: Geplante Rettungswache (rot) im Kontext mit Totfunden (rote Punkte, gelb markiert an L 21) des Fischotters. Quelle: Kartenportal Umwelt MV 2019.



Abbildung 15: Auszug Verbreitung Fischotter (rot gefärbter Messtischblattquadrant südlich des Plangebiets). Quelle: Umweltkartenportal 2019.

**Konflikte (§44 BNatSchG):**

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

**5.3.3. Amphibien**

Folgende Arten sind gemäß Anhang IV FFH-RL geschützt:

|                     |                     |
|---------------------|---------------------|
| Kammolch            | Triturus cristatus  |
| Rotbauchunke        | Bombina Bombina     |
| Moorfrosch          | Rana arvalis        |
| Springfrosch        | Rana dalmatina      |
| Kleiner Teichfrosch | Pelophylax lessonae |
| Knoblauchkröte      | Pelobates fuscus    |
| Kreuzkröte          | Bufo calamita       |
| Wechselkröte        | Bufo viridis        |
| Laubfrosch          | Hyla arborea        |

Das zur Überbauung vorgesehene, ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Gelände übernimmt für Amphibien keine bzw. keine bedeutende Funktion. Sollten in der Umgebung liegende Klein- und Großgewässer von Amphibien als Laichhabitat genutzt werden, wird diese Funktion nicht von der Realisierung der Rettungswache unterbunden oder anderweitig beeinträchtigt, da die Planung nicht in diese Gewässer selbst, noch in deren Uferbereiche eingreift. Auch mangelt es im Plangebiet an Winterhabitaten, solche finden sich angrenzend im Siedlungsbereich und am Waldrand.

Etwaige Wanderkorridore werden von der geplanten Rettungswache unter Beachtung der Biotopstruktur (vgl. Abb. 7 und 8) jedoch sehr wahrscheinlich nicht gekreuzt – während der Erfassungen zwischen April und Juli (d.h. während der Sommerwanderungszeit von Alttieren, s. Tab. 2) wurden keine Tiere im Plangebiet vorgefunden. Auch auf der L 21 ergaben sich weder Lebend- noch Totfunde.

Die Biotopausstattung lässt im Übrigen keine linearen Beziehungen zwischen pot. Laich- und Winterhabitaten erkennen. Das ca. 50 m südwestlich liegende Gewässerbiotop NVP04928 ist allseitig von Gehölzen umgeben.

**Konflikte (§44 BNatSchG):**

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

| Art   | Wanderperioden der Alttiere  | Abwanderungen der Jungtiere | maximale Wanderdistanzen |
|---|------------------------------|-----------------------------|--------------------------|
| Feuersalamander ( <i>Salamandra salamandra</i> )  | April/Mai; Juli bis Okt.     | August                      | wenige hundert Meter     |
| Bergmolch ( <i>Triturus alpestris</i> )           | März/April; Juni bis Sept.   | Juli bis September          | 500 – 600 m              |
| Kammolch ( <i>Triturus cristatus</i> )            | Feb./März; Juni bis Nov.     | Juni bis September          | 500 – 1000 m             |
| Fadenmolch ( <i>Triturus helveticus</i> )         | März/April; Mai bis Juli     | Juni bis Oktober            | 400 m                    |
| Teichmolch ( <i>Triturus vulgaris</i> )           | Feb. bis April; Juni/Juli    | Juli bis Oktober            | wenige hundert Meter     |
| Geburtshelferkröte ( <i>Alytes obstreticans</i> ) | April; Aug. bis Okt.         | August bis Oktober          | 2 km                     |
| Rotbauchunke ( <i>Bombina bombina</i> )           | April/Mai; Mai bis Okt.      | Juli bis Oktober            | 1000 m                   |
| Gelbbauchunke ( <i>Bombina variegata</i> )        | April/Mai; Juni bis Aug.     | Juni bis Oktober            | 4 km                     |
| Knoblauchkröte ( <i>Pelobates fuscus</i> )        | März/April; Mai              | Juli bis Oktober            | 500 – 800 m              |
| Erdkröte ( <i>Bufo bufo</i> )                     | März/April; Mai bis Sept.    | Juni bis August             | mehrere km               |
| Kreuzkröte ( <i>Bufo calamita</i> )               | April; Mai/Juni              | Juni bis Oktober            | mehrere km               |
| Wechselkröte ( <i>Bufo viridis</i> )              | April; Mai bis Sept.         | Juli bis September          | 8 – 10 km                |
| Laubfrosch ( <i>Hyla arborea</i> )                | April/Mai; Mai bis Okt.      | Juli/August                 | > 10 km                  |
| Moorfrosch ( <i>Rana arvalis</i> )                | März; Mai bis Okt.           | Juni bis September          | 1000 m                   |
| Springfrosch ( <i>Rana dalmatina</i> )            | Feb. bis April; Mai bis Okt. | Juli/August                 | 1,5 km                   |
| Grasfrosch ( <i>Rana temporaria</i> )             | Feb./März; April bis Nov.    | Juni bis September          | 8 – 10 km                |
| Teichfrosch ( <i>Rana kl. esculenta</i> )         | März/April; Sept./Okt.       | September/Oktober           | 2 km                     |
| Kleiner Wasserfrosch ( <i>Rana lessonae</i> )     | März/April; Juni bis Sept.   | Juli bis September          | 15 km                    |
| Seefrosch ( <i>Rana ridibunda</i> )               | März bis Mai; Sept./Okt.     | Juli bis Oktober            | mehrere km               |

Tabelle 2: Hauptwanderzeiten und maximale Wanderdistanzen der Lurcharten. Entnommen aus: Brunken 2004.

#### 5.3.4. Reptilien

Infolge der für Reptilien im Untersuchungsgebiet ungeeigneten, weil intensiv landwirtschaftlich genutzten Strukturen ist mit deren Betroffenheit nicht zu rechnen. Das gilt insbesondere für die Zauneidechse, die innerhalb des Plangebietes weder geeignete Sonnplätze, noch Sommer-/Winterquartiere sowie sandige, vegetationslose Eierlegeplätze vorfindet. Die ebenfalls nach Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG bedeutsamen Arten Europäische Sumpfschildkröte und Glattnatter kommen im Plangebiet wegen erheblich von deren Habitatansprüchen abweichender Biotopstrukturen und/oder fern liegender Verbreitungsgebiete nicht vor.

#### Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

### 5.3.5. Rundmäuler und Fische

Rundmäuler und Fische sind vom Vorhaben nicht betroffen, da in keine Gewässer dergestalt eingegriffen wird, dass hieraus Verbote im Sinne von § 44 BNatSchG generiert werden können. Vom besonderen Artenschutz erfasst sind ohnehin nur die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geführten Arten Baltischer Stör und Nordseeschnäpel, deren Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen ist.

#### Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung  
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung  
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

### 5.3.6. Schmetterlinge

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

- Großer Feuerfalter *Lycaena dispar*
- Blauschillernder Feuerfalter *Lampetra fluviatilis*
- Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina*

Der Verbreitungsschwerpunkt des **Großen Feuerfalters** in Mecklenburg-Vorpommern liegt in den Flusstalmooren und auf Seeterrassen Vorpommerns. Die Primärlebensräume der Art sind die natürlichen Überflutungsräume an Gewässern mit Beständen des Fluss-Ampfers (*Rumex hydrolapathum*) in Großseggenrieden und Röhrichten, v.a. in den Flusstalmooren und auf Seeterrassen. Da diese Standorte mit ungestörtem Grundwasserhaushalt in den vergangenen 200 Jahren fast vollständig entwässert und intensiv bewirtschaftet wurden, wurde der Große Feuerfalter weitgehend auf Ersatzhabitats zurückgedrängt. Dies sind v.a. Uferbereiche von Gräben, Torfstichen, natürlichen Fließ- und Stillgewässern mit Beständen des Fluss-Ampfers, die keiner Nutzung unterliegen. Die besiedelten Habitats zeichnen sich durch eutrophe Verhältnisse und Struktureichtum aus. In Mecklenburg-Vorpommern liegen Nachweise von Eiablagen und Raupenfunden überwiegend an Fluss-Ampfer vor, in Ausnahmefällen auch am Stumpfbältrigen Ampfer (*Rumex obtusifolius*) und am Krausen Ampfer (*Rumex crispus*) Entscheidend für das Überleben der Art ist neben der Raupenfraßpflanze ein reichhaltiges Nektarpflanzenangebot, das entweder im Larvalhabitat oder im für die Art erreichbaren Umfeld vorhanden sein muss. In Mecklenburg-Vorpommern ist der Große Feuerfalter relativ ortstreu, nur gelegentlich kann er mehr als 10 km dispergieren, nur 10 % einer Population können 5 km entfernte Habitats erreichen (FFH-Artensteckbrief Großer Feuerfalter, LUNG M-V 2012). **Es gibt keine geeigneten Habitats für die Art im Umfeld des Vorhabensbereichs.**

Der **Blauschillernde Feuerfalter** kommt in Mecklenburg-Vorpommern nur noch als hochgradig isoliertes Reliktorkommen im Ueckertal vor. Hier ist der Wiesen-Knöterich (*Bistorta officinalis*) die einzig sicher belegte Eiablage- und Raupenfraßpflanze. Feuchtwiesen und Moorwiesen mit reichen Beständen an Wiesenknöterich sowie deren Brachestadien mit eindringendem Mädesüß bilden heute die Lebensräume der Art (FFH-Artensteckbrief Blauschillernder Feuerfalter, LUNG M-V 2012). **Es gibt keine geeigneten Habitats für die Art im Umfeld des Vorhabensbereichs.**

Beobachtungen des **Nachtkerzenschwärmers** lagen in Mecklenburg-Vorpommern v.a. aus dem Süden des Landes vor. Seit Mitte der 1990er Jahre ist eine Zunahme der Fundnachweise zu verzeichnen, 2007 kam es zu einer auffälligen Häufung der Art im Raum Stralsund-Greifswald und im südlichen Vorpommern. Unklar ist noch, ob die Art gegenwärtig ihr Areal erweitert und in Mecklenburg-Vorpommern endgültig bodenständig wird oder ob es

sich bei den gegenwärtig zu verzeichnenden Ausbreitungen um arttypische Fluktuationen am Arealrand handelt. Die Art besiedelt die Ufer von Gräben und Fließgewässern sowie Wald-, Straßen und Wegränder mit Weidenröschen-Beständen, ist also meist in feuchten Staudenfluren, Flusssufer-Unkrautgesellschaften, niedrigwüchsigen Röhrichten, Flusskies- und Feuchtschuttfluren zu finden. Die Raupen ernähren sich von unterschiedlichen Nachtkerzengewächsen (Onagraceae) (FFH-Artensteckbrief Nachtkerzenschwärmer, LUNG M-V 2007). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Umfeld des Vorhabensbereichs.**

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Schmetterlingsarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der erheblich von den Lebensraumsprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Großen Feuerfalters, des Blauschillernden Feuerfalters, und des Nachtkerzenschwärmers durch die Planinhalte ausgeschlossen werden.

#### Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

#### 5.3.7. Käfer

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

- Breitrand *Dytiscus latissimus*
- Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer *Lampetra fluviatilis*
- Eremit *Osmoderma eremita*
- Großer Eichenbock *Cerambyx cerdo*

Aus Mecklenburg-Vorpommern liegen einzelne historische Funde des **Breitrand**s bis zum Jahr 1967 sowie wenige aktuelle Nachweise aus insgesamt fünf Gewässern im südöstlichen Teil des Landes vor. Möglicherweise handelt es sich um Restpopulationen, die wenigen Funde lassen keine Bindung an bestimmte Naturräume erkennen. Als Schwimmkäfer besiedelt die Art ausschließlich größere (> 1 ha) und permanent wasserführende Stillgewässer. Dabei bevorzugt der Breitrand nährstoffarme und **makrophytenreiche Flachseen**, Weiher und Teiche mit einem **breiten Verlandungsgürtel mit dichter submerser Vegetation** sowie Moosen und/ oder Armleuchteralgen in Ufernähe. Bei den aktuellen Funden der Art in Mecklenburg-Vorpommern handelt es sich um typische Moorgewässer mit breitem Schwingrasen- und Verlandungsgürtel (FFH-Artensteckbrief Breitrand, LUNG M-V 2011). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Plangebiet.**

Aus Mecklenburg-Vorpommern liegen einzelne historische Nachweise des **Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfers** bis zum Jahr 1998 sowie mehrere aktuelle Nachweise aus insgesamt vier Gewässern im südöstlichen Teil des Landes vor. Die Art besiedelt ausschließlich größere (> 0,5 ha) permanent wasserführende Stillgewässer. Der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer besiedelt oligo-, meso- und eutrophe Gewässer mit einer deutlichen Präferenz für nährstoffärmere Gewässer. Für das Vorkommen der Art scheinen **ausgedehnte, besonnte Flachwasserbereiche mit größeren Sphagnum-Beständen und Kleinseggenrieden im Uferbereich sowie größere Bestände von emerser Vegetation** zur Eiablage wichtig zu sein. Bei den aktuellen Funden der Art in Mecklenburg-Vorpommern handelt es sich um typische Moorgewässer mit breitem Schwingrasen- und Verlandungsgürtel sowie einen

Torfstichkomplex im Niedermoor (FFH-Artensteckbrief Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer, LUNG M-V 2011). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Plangebiet.**

Derzeitige Verbreitungsschwerpunkte des **Eremiten** in Mecklenburg Vorpommern sind die beiden Landschaftszonen „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“ und „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“, wobei sich der Neustrelitz-Feldberg-Neubrandenburger und der Teterow-Malchiner Raum als Häufungszentren abzeichnen. **Der Eremit lebt ausschließlich in mit Mulm gefüllten großen Höhlen alter, anbrüchiger, aber stehender und zumeist noch lebender Laubbäume.** Als Baumart bevorzugt der Eremit die Baumart Eiche, daneben konnte die Art auch in Linde, Buche, Kopfweide, Erle, Bergahorn und Kiefer festgestellt werden. Die Art zeigt eine hohe Treue zum Brutbaum und besitzt nur ein schwaches Ausbreitungspotenzial. Dies erfordert über lange Zeiträume ein kontinuierlich vorhandenes Angebot an geeigneten Brutbäumen in der nächsten Umgebung. Nachgewiesen ist eine Flugdistanz von 190 m, während die mögliche Flugleistung auf 1-2 km geschätzt wird (FFH-Artensteckbrief Eremit, LUNG M-V 2011). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Plangebiet. Eine Rodung alter Baumbestände ist nicht geplant.**

Für Mecklenburg-Vorpommern liegen ältere Nachweise des **Großen Eichenbocks** v.a. aus den südlichen Landesteilen und vereinzelt von Rügen sowie aus dem Bereich der Kühlung vor. Derzeit sind nur noch drei Populationen im Südwesten und Südosten des Landes bekannt. Weitere Vorkommen der Art in anderen Landesteilen sind nicht auszuschließen, obwohl die auffällige Art kaum unerkannt bleiben dürfte. Der Große Eichenbock ist vorzugsweise an Eichen, insbesondere an die Stieleiche (*Quercus robur*) als Entwicklungshabitat gebunden. In geringem Maße wird auch die Traubeneiche (*Quercus petraea*) genutzt. Obwohl im südlichen Teil des bundesdeutschen Verbreitungsgebiets auch andere Baumarten besiedelt werden, **beschränkt sich die Besiedlung in Mecklenburg-Vorpommern ausschließlich auf Eichen. Lebensräume des Eichenbocks sind in Deutschland offene Alteichenbestände, Parkanlagen, Alleen, Reste der Hartholzauwe sowie Solitäräume.** Wichtig ist das Vorhandensein einzeln bzw. locker stehender, besonnter, alter Eichen. Die standorttreue Art besitzt nur ein geringes Ausbreitungsbedürfnis und begnügt sich eine lange Zeit mit dem einmal besiedelten Baum. Auch das Ausbreitungspotenzial der Art beschränkt sich auf wenige Kilometer (FFH-Artensteckbrief Großer Eichenbock, LUNG M-V 2011). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Umfeld des Vorhabenbereichs. Eine Rodung alter, für die Art geeigneter Baumbestände ist nicht geplant.**

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Käferarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der erheblich von den Lebensraumansprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Breittrands, des Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfers, des Eremiten und des Großen Eichenbocks ausgeschlossen werden.

### 5.3.8. Libellen

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

- Grüne Mosaikjungfer *Aeshna viridis*
- Östliche Moosjungfer *Leucorrhinia albifrons*
- Zierliche Moosjungfer *Leucorrhinia caudalis*
- Große Moosjungfer *Leucorrhinia pectoralis*
- Sibirische Winterlibelle *Sympecma paedisca*
- Asiatische Keiljungfer *Gomphus flavipes*

Die **Grüne Mosaikjungfer** kommt in Mecklenburg-Vorpommern v.a. in den Flusssystemen der Warnow, der Trebel, der Recknitz und **der Peene** vor. Darüber hinaus existieren weitere Vorkommen im Raum Neustrelitz. Wegen der **engen Bindung an die Krebschere (*Stratiotes*)**

*aloides*) als Eiablagepflanze kommt die Art vorwiegend in den Niederungsbereichen wie z.B. im norddeutschen Tiefland vor und besiedelt dort unterschiedliche Stillgewässertypen wie Altwässer, Teiche, Tümpel, Torfstiche, eutrophe Moorkolke oder Randlaggs, Seebuchten, Gräben und Altarme von Flüssen, sofern diese ausreichend große und dichte Bestände der Krebschere aufweisen (FFH-Artensteckbrief Grüne Mosaikjungfer, LUNG M-V 2010). **Habitats der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.**

Aus Mecklenburg-Vorpommern sind bislang nur sehr wenige Vorkommen der **Östlichen Moosjungfer** an größeren Stillgewässern aus dem südöstlichen und östlichen Landesteil bekannt. Die Art bevorzugt **saure Moorkolke und Restseen mit Schwingrieden aus Torfmoosen und Kleinseggen**. Wesentlich für die Habitateneignung ist der aktuelle Zustand der Moorkolke. Sie müssen zumindest fischarm sein und im günstigsten Falle zudem submerse Strukturen wie Drepanocladus- oder Juncus-bulbosus-Grundrasen verfügen, die zumeist in klarem, nur schwach humos gefärbtem Wasser gedeihen. In Mecklenburg-Vorpommern besiedelt die Östliche Moosjungfer vorzugsweise die echten Seen, sie überwiegen in der mecklenburgischen Seenplatte vorkommen (FFH-Artensteckbrief Östliche Moosjungfer, LUNG M-V 2010). **Habitats der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.**

Aus Mecklenburg-Vorpommern sind bislang relativ wenige Vorkommen der **Zierlichen Moosjungfer** an größeren Stillgewässern bekannt, sie ist – mit Ausnahme der direkten Küstenregionen und der Insel Rügen sowie der mecklenburgischen Seenplatte – über das gesamte Land verteilt. Es zeigt sich aber, dass die Art nicht flächendeckend über das Bundesland verbreitet ist. Die Art besiedelt in Mecklenburg-Vorpommern vorzugsweise die echten Seen, die überwiegen in der mecklenburgischen Seenplatte vorkommen. Die Zierliche Moosjungfer bevorzugt **flache in Verlandung befindliche Gewässer, die überwiegend von submersen Makrophyten und randlich von Röhrichten oder Rieden** besiedelt sind. Die Größe der Gewässer liegt zumeist bei 1-5 ha, das Eiablagesubstrat sind Tauchfluren und Schwebematten, seltener auch Grundrasen, die aber nur geringen Abstand zur Wasseroberfläche haben (FFH-Artensteckbrief Zierliche Moosjungfer, LUNG M-V 2010). **Habitats der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.**

Die **Große Moosjungfer** scheint in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend verbreitet zu sein. Die Lebensraumsprüche der Männchen entsprechen einer von **submersen Strukturen durchsetzten Wasseroberfläche** (z.B. Wasserschlach-Gesellschaften), die **an lockere Riedvegetation gebunden** ist, häufig mit Schnabel-Segge (*Carex rostrata*) oder Steif-Segge (*Carex elata*). Vegetationslose und stark mit Wasserrosen-Schwimmblattrasen bewachsene Wasserflächen werden gemieden. Die Art nutzt folgende Gewässertypen als Habitat: Lagg-Gewässer, größere Schlenken und Kolke in Mooren, Kleinseen, mehrjährig wasserführende Pfühle und Weiher, Biberstaufflächen, ungenutzte Fischteiche, Torfstiche und wiedervernässte Moore. Das Wasser ist häufig huminstoffgefärbt und schwach sauer bis alkalisch (FFH-Artensteckbrief Große Moosjungfer, LUNG M-V 2010). **Habitats der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.**

Von der **Sibirischen Winterlibelle** sind in Mecklenburg-Vorpommern aktuell zehn Vorkommen bekannt, die sich auf vorpommersche Kleingewässer beschränken. Als Habitats der Art kommen in Mitteleuropa Teiche, Weiher, Torfstiche und Seen in Frage. Voraussetzung für die Eignung der Gewässer als Larvalhabitat ist das Vorhandensein von **Schlenkengewässern in leicht verschilften bultigen Seggenrieden, Schneidried und z.T. auch Rohrglanzgras-Röhricht innerhalb der Verlandungszone**, wo die Eier meist in auf der Wasseroberfläche liegende Halme abgelegt werden. Über die Imaginalhabitats in Mecklenburg-Vorpommern ist wenig bekannt. Vermutlich handelt es sich um Riede, Hochstaudenfluren und Waldränder (FFH-Artensteckbrief Sibirische Winterlibelle, LUNG M-V 2010). **Habitats der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.**

In den neunziger Jahren erfolgten in Deutschland zahlreiche Wieder- bzw. Neuansiedlungen der **Asiatischen Keiljungfer** an der Elbe, der Weser und am Rhein. Im Zuge dieser geförderten Wiederausbreitung erreichte die Art auch Mecklenburg-Vorpommern, allerdings handelt es sich dabei nur um **sehr wenige Vorkommen im Bereich**

**der Elbe.** Die Art kommt **ausschließlich in Fließgewässern** vor und bevorzugt hier die Mittel- und Unterläufe großer Ströme und Flüsse, da sie eine geringe Fließgeschwindigkeit und feine Sedimente aufweisen (FFH-Artensteckbrief Asiatische Keiljungfer, LUNG M-V 2010). **Habitate der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.**

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Libellenarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der erheblich von den Lebensraumsprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Grünen Mosaikjungfer, der Östlichen Moosjungfer, der Zierlichen Moosjungfer, der Großen Moosjungfer, der Sibirischen Winterlibelle und der Asiatischen Keiljungfer durch Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen werden.

### 5.3.9. Weichtiere

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

#### Anhang IV

- Zierliche Tellerschnecke *Anisus vorticulus*
- Bachmuschel *Unio crassus*

In Mecklenburg-Vorpommern sind derzeit elf Lebendvorkommen der **Zierlichen Tellerschnecke** bekannt, damit gehört die Art zu den seltensten Molluskenarten im Land. Die Art bewohnt saubere, stehende Gewässer und verträgt auch saures Milieu. Besiedelt werden dementsprechend Altwässer, Lehm- und Kiesgruben sowie Kleingewässer in Flussauen, ufernahe Zonen von Seen mit Unterwasser- und Schwimmblattvegetation, Moortümpel oder gut strukturierte Wiesengraben. **In Mecklenburg-Vorpommern besiedelt die Zierliche Tellerschnecke bevorzugt die unmittelbare Uferzone von Seen, den Schilfbereich und die Chara-Wiesen in Niedrigwasserbereichen** (FFH-Artensteckbrief Zierliche Tellerschnecke, LUNG M-V 2010). **Habitate der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.**

Mecklenburg-Vorpommern weist die größten rezenten Populationen der **Bachmuschel** in Deutschland auf. In 18 Gewässern kommen derzeit Bachmuscheln vor. Sie konzentrieren sich auf den westlichen Landesteil. Die geschätzten ca. 1,9 Millionen Individuen bilden etwa 90 % des deutschen Bestandes. Die Bachmuschel wird als Indikatorart für rhithrale Abschnitte in Fließgewässern angesehen. Sie ist ein **typischer Bewohner sauberer Fließgewässer** mit strukturiertem Substrat und abwechslungsreicher Ufergestaltung. Sie lebt in schnell fließenden Bächen und Flüssen und bevorzugt eher die ufernahen Flachwasserbereiche mit etwas feinerem Sediment. Gemieden werden lehmige und schlammige Bereiche sowie fließender Sand (FFH-Artensteckbrief Bachmuschel, LUNG M-V 2010). **Habitate der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.**

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Molluskenarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der z.T. erheblich von den Lebensraumsprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Zierlichen Tellerschnecke und der Bachmuschel ausgeschlossen werden.

### 5.3.10. Pflanzen

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

- |                        |                              |
|------------------------|------------------------------|
| - Sumpf-Engelwurz      | <i>Angelica palustris</i>    |
| - Kriechender Sellerie | <i>Apium repens</i>          |
| - Frauenschuh          | <i>Cypripedium calceolus</i> |
| - Sand-Silberscharte   | <i>Jurinea cyanooides</i>    |
| - Sumpf-Glanzkraut     | <i>Liparis loeselii</i>      |
| - Froschkraut          | <i>Luronium natans</i>       |

Die **Sumpf-Engelwurz** als eine in Mecklenburg-Vorpommern früher seltene, heute sehr seltene Art hatte ihr Hauptareal im östlichen Landesteil in der Landschaftszone „Ueckermärkisches Hügelland“, im Bereich der Uecker südlich von Pasewalk. Galt die Art zwischenzeitlich als verschollen, wurde sie im Jahr 2003 mit einer Population im Randowtal wiedergefunden, 2010 kam ein weiteres kleines Vorkommen östlich davon hinzu. Die Sumpf-Engelwurz scheint anmoorige Standorte und humusreiche Minirealböden zu bevorzugen. **Augenfällig ist eine Bindung an Niedermoorstandorte. Diese müssen in jedem Fall nass sein und über einen gewissen Nährstoffreichtum verfügen.** Ein oberflächliches Austrocknen wird nicht ertragen (FFH-Artensteckbrief Sumpf-Engelwurz, LUNG M-V). **Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumsprüchen der Art.**

Der **Kriechende Sellerie** kommt in Mecklenburg-Vorpommern zerstreut in den Landschaftseinheiten „Mecklenburger Großseenlandschaft“, „Neustrelitzer Kleinseenland“, „Oberes Tollensegebiet, Grenztal und Peenetal“, „Oberes Peenegebiet“ und im „Warnow-Recknitzgebiet“ vor, besitzt demnach einen Schwerpunkt in der Landschaftszone Mecklenburgische Seenplatte. Der Kriechende Sellerie benötigt als lichtliebende Art **offene, feuchte, im Winter zeitweise überschwemmte, höchstens mäßig nährstoff- und basenreiche Standorte.** Die Art kann auch in **fließendem Wasser, selbst flutend oder untergetaucht** vorkommen. In Mecklenburg-Vorpommern liegen **alle Vorkommen in aktuellen oder ehemaligen Weide- oder Mähweide-Flächen.** Die Art bedarf der ständigen Auflichtung der Vegetationsdecke und einer regelmäßigen Neubildung vegetationsfreier oder –armer Pionierstandorte bei gleichzeitig erhöhter Bodenfeuchte (FFH-Artensteckbrief Kriechender Sellerie, LUNG M-V). **Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumsprüchen der Art.**

In Deutschland konzentrieren sich die Vorkommen des **Frauenschuhs** in der collinen und montanen Stufe des zentralen und südlichen Bereichs. Nördlich der Mittelgebirge existieren nur isolierte Einzelvorkommen, zu denen auch die Vorkommen Mecklenburg-Vorpommerns in den Hangwäldern der Steilküste des Nationalparks Jasmund auf der Insel Rügen gehören. Die Art besiedelt in Mecklenburg-Vorpommern mäßig feuchte bis frische, **basenreiche, kalkhaltige Lehm- und Kreideböden sowie entsprechende Rohböden lichter bis halbschattiger Standorte.** **Trockene oder zeitweilig stark austrocknende Böden werden dagegen weitgehend gemieden.** Natürliche Standorte stellen Vor- und Hangwälder sowie lichte Gebüschdar (FFH-Artensteckbrief Frauenschuh, LUNG M-V). **Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumsprüchen der Art.**

In Mecklenburg-Vorpommern war die **Sand-Silberscharte** schon immer eine sehr seltene Art. Insgesamt wurden vier Vorkommen bekannt, von denen drei Vorkommen seit langer Zeit als verschollen gelten. **Bis 2009 kam die Art nur noch mit einem Vorkommen in der Landschaftseinheit „Mecklenburgisches Elbetal“ vor.** Als Pionierart benötigt die Sand-Silberscharte offene Sandtrockenrasen mit stark lückiger Vegetation, die jedoch bereits weitgehend festgelegt sind. Sie gedeiht vorwiegend auf **basen- bis kalkreichen Dünen- oder**

**Schwemmsanden** (FFH-Artensteckbrief Sand-Silberscharte, LUNG M-V). **Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumansprüchen der Art.**

Bis auf das Elbetal sind aus allen Naturräumen Mecklenburg-Vorpommerns aktuelle bzw. historische Fundorte des **Sumpf-Glanzkrauts** bekannt. Der überwiegende Teil der aktuellen Nachweise konzentriert sich dabei auf die Landkreise Mecklenburg-Strelitz und Müritz. Die Art besiedelt bevorzugt offene bis halboffene Bereiche mit niedriger bis mittlerer Vegetationshöhe in ganzjährig nassen mesotroph-kalkreichen Niedermooren. Die Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern liegen meist in Quell- und Durchströmungsmooren, auf jungen Absenkungsterrassen von Seen sowie in feuchten Dünetälern an der Ostseeküste. Auch lichte Lorbeerweiden-Moorbirken-Gehölze mit Torfmoos-Bulten gehören zum natürlichen Habitat (FFH-Artensteckbrief Sumpf-Glanzkraut, LUNG M-V). **Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumansprüchen der Art.**

Gegenwärtig gibt es in Mecklenburg-Vorpommern nur noch drei Vorkommen des **Froschkrauts** in den Landschaftseinheiten „Westliches Hügelland mit Stepenitz und Radegast“, „Krakower Seen- und Sandergebiet“ und „Südwestliche Talsandniederungen mit Elde, Sude und Rögnitz“. Die Art besiedelt flache, meso- bis oligotrophe Stillgewässer sowie Bäche und Gräben. Es bevorzugt Wassertiefen zwischen 20 und 60 cm, der Untergrund des Gewässers ist mäßig nährstoffreich und kalkarm sowie meist schwach sauer. Auffällig ist die weitgehende Bindung an wenig bewachsene Uferbereiche. **Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumansprüchen der Art.**

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Pflanzenarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der erheblich von den Lebensraumansprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Trassenbereichs kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Sumpf-Engelwurz, des Kriechenden Selleries, des Frauenschuhs, der Sand-Silberscharte, des Sumpf-Glanzkrauts und des Froschkrauts ausgeschlossen werden.

## 6. Zusammenfassung

Das Ostseebad Wustrow plant den Neubau und Betrieb einer Rettungswache am nordöstlichen Ortsrand von Wustrow. Von der betroffenen Fläche geht eine für den Besonderen Artenschutz untergeordnete Bedeutung aus. Auf Grundlage der 2019 durchgeführten Geländeerfassungen und der Kartierungen zwischen April und Juli ist mit dem vorhabenbedingten Eintritt von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 BNatSchG bei Beachtung der nachfolgenden Vermeidungsmaßnahmen nicht zu rechnen:

- Bauzeitenregelung zugunsten der Gehölzbrüter, insbesondere der Dorngrasmücke, unter Anwendung von § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG: Hiernach ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und anderen Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.
- Bauzeitenregelung zugunsten Bodenbrüter (gilt nur bei Aussetzen der Beweidung zugunsten einer Wiesennutzung ohne Viehbesatz): Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche brütenden Arten außerhalb des Zeitraums 01.03. – 31.07. Bauarbeiten sind nur dann ganzjährig möglich, wenn die Baufeldfreimachung (Herstellung einer vegetationslosen Rohbodenfläche) vor dem 01.03. erfolgt und das Baufeld während der o.g. Brutzeit vegetationsfrei bleibt.

Eine darüber hinaus gehende Durchführung von Maßnahmen zur Förderung bestimmter Arten (CEF-Maßnahmen) ist nicht erforderlich.

Rabenhorst, den 13.08.2019



Oliver Hellweg